

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 25. April 1990

G 5 f Wald. Wasserversorgung Bachtelberg. Quellfassung
(G 9 f) Houen (GWR f 1040). Genehmigung der Schutzzonen.
G 13 f

Im Auftrag der Wasserversorgung Bachtelberg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 6. Juni 1987, Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Houen (GWR f 1040).

Das Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil, erstellte aufgrund dieses Gutachtens Schutzzonenplan und Reglement. Mit Schreiben vom 29. März 1989 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die entsprechenden Akten vorgeprüft.

Mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 6. November 1989 wurden die Schutzzonen festgesetzt und das Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 11. Dezember 1989 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Houen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Houen dem Gemeinderat Wald.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 6. November 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Houen (GWR f 1040) der Wasserversorgung Bachtelberg werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1'000, Nr. 23'727 vom 1. März 1989
- Schutzzonenreglement, festgesetzt am 6. November 1989

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8336 Wald, die Wasserversorgung Bachtelberg, Herr H.U. Honegger, Blattenbach, 8336 Wald, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, **25. April 1990**
KV/mb

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

